

Titel:

Durchsuchung der Räume einer Stadtratsfraktion in einem gegen ein Fraktionsmitglied geführten Ermittlungsverfahren

Normenketten:

StPO § 102, § 304

BGB § 54

GG Art. 5 Abs. 1

KunstUrhG § 22, § 23, § 33

Leitsätze:

1. Überlässt die Kommune einer Stadtratsfraktion kommunale Räume für deren Arbeit, so ist die Fraktion als solche beschwerdeberechtigt, wenn sie sich gegen eine dort durchgeführte Durchsuchung wenden will. (Rn. 10)

2. Zur Angemessenheit der Durchsuchung von Räumen einer Stadtratsfraktion, wenn ein Fraktionsmitglied eines Verstoßes gegen das KunstUrhG verdächtigt wird. (Rn. 20 – 25)

Schlagworte:

Durchsuchung, Stadtratsfraktion, Fraktionsmitglied, Beschwerdeberechtigung, Angemessenheit, Verdacht

Vorinstanz:

AG Erlangen, Beschluss vom 23.03.2021 – 1 Cs 406 Js 65756/20

Fundstellen:

StV 2021, 561

LSK 2021, 6284

Tenor

1. Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 28. März 2021 wird der Beschluss des Amtsgerichts Erlangen vom 23. März 2021 - Az.: 1 Cs 406 Js 65756/20 - aufgehoben.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen der Beschwerdeführerin werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe

I.

1

Mit Zuleitung vom 19. Januar 2021 beantragte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth beim Amtsgericht Erlangen den Erlass eines Strafbefehls, in dem dem Beschuldigten folgender Vorwurf gemacht wurde:

2

Zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt am 17. September 2020 zwischen 19:00 und 20:00 Uhr habe der Beschuldigte in der ...straße ... in E. durch die Fensterscheibe die in der Gaststätte „...“ befindlichen Z.-Mitglieder ... sowie den Betreiber der Gaststätte ... fotografiert, ohne zuvor deren Einwilligung eingeholt zu haben. In dem Wissen, dass die von ihm gefertigten Lichtbilder mit einem Text über das vorgenannte Z.-Treffen auf die Internetseite de.indymedia.org hochgeladen werden würden, habe der Beschuldigte die Dateien der Fotos an eine derzeit nicht bekannte Person übergeben, welche am 28. September 2020 um 22:06 Uhr die von dem Beschuldigten gefertigten Fotos auf der öffentlich aufrufbaren Internetseite veröffentlicht habe. Der Beschuldigte habe gewusst, dass die von ihm fotografierten Personen ihre Einwilligung zum Anfertigen und Veröffentlichen der Fotos nicht erteilt hätten. Der Beschuldigte werde daher beschuldigt, vorsätzlich einem anderen Hilfe geleistet zu haben, entgegen §§ 22, 23 KunstUrhG ein Bildnis zu verbreiten oder öffentlich zur Schau zu stellen.

3

Mit Schriftsatz vom 21. Januar 2021 nahm der Verteidiger des Beschuldigten zu dem Sachverhalt Stellung und teilte mit, sein Mandant habe mit seiner Spiegelreflexkamera durch die Fenster der Gaststätte Aufnahmen der Z.-Veranstaltung gemacht. Auch andere Personen hätten vom Gehweg aus durch die Fenster Fotos davon geschossen. Die vom Beschuldigten gemachten Fotos seien allerdings qualitativ schlecht gewesen, sodass er sie nicht weiter verwendet habe; sie seien auch von Anfang an nur für den privaten Gebrauch des Beschuldigten gedacht gewesen. Die auf der Internetseite de.indymedia.org eingestellten Bilder habe der Beschuldigte nicht gemacht. Er habe auch sonst nichts mit dem Einstellen der Bilder auf de.indymedia.org zu tun gehabt. Im Zeitpunkt des Hochladens der Bilder auf die Internetseite habe der Beschuldigte an einer Sitzung der Stadtratsfraktion Y. teilgenommen, so dass es ihm gar nicht möglich gewesen sei, die Bilder einzustellen.

4

Als Reaktion hierauf beantragte die Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Erlangen den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses gem. § 102 StPO für die Person, die Wohnung und die Fahrzeuge des Beschuldigten, den das Amtsgericht am 23. Februar 2021 erließ. Gesucht werden sollte nach Speichermedien, auf denen die Aufnahmen des Z.-Treffens vom 17. September 2020 gespeichert sein sollten. Mit weiterem Beschluss vom 23. März 2021 erweiterte das Amtsgericht Erlangen seinen ursprünglichen Durchsuchungsbeschluss auch auf den Büroraum des Beschuldigten im Rathaus E. (Zimmer 130), nachdem die Ermittlungsbehörden zwischenzeitlich ermittelt hatten, dass es sich bei dem Beschuldigten um den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der Y. handelt. Am Durchsuchungstag, dem 25. März 2021, ordnete die Strafrichterin des Amtsgerichts Erlangen ergänzend mündlich an, auch das Zimmer 129 im E. Rathaus zu durchsuchen. Bei beiden Zimmern (129 und 130) handelt es sich um Räume der Stadtratsfraktion Y.

5

Bei der Durchsuchung in den o.g. beiden Zimmern 129 (Fraktionsgeschäftszimmer) und 130 (Besprechungsraum) stellte die Polizei fünf Rechner sicher und nahm sie zur Auswertung mit. Noch am 25. März 2021 gab sie nach teilweiser Sichtung der Speicherinhalte vier Rechner wieder an die Stadtratsfraktion zurück. Bei dem fünften Rechner, einem PC Fujitsu Meedi Tower ..., nahm die Polizei auf Weisung der Staatsanwaltschaft eine Spiegelung - zum Zwecke späterer Durchsicht - vor und gab den Rechner am 30. März 2021 wieder heraus.

6

Bereits mit Schriftsatz vom 28. März 2021 erhob die Rechtsanwältin der Fraktion namens der Fraktion Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss und stellte Antrag auf gerichtliche Entscheidung bezüglich der Beschlagnahme des PC Fujitsu sowie dessen unverzügliche Herausgabe.

7

Das Amtsgericht Erlangen hat mit Beschluss vom 29. März 2021 die Sicherstellung des PC Fujitsu bestätigt und mit weiterem Beschluss vom gleichen Tag der Beschwerde gegen die Durchsuchung nicht abgeholfen.

II.

8

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

9

1. Die Beschwerde ist zulässig erhoben worden.

10

a) Die Fraktion Y. im E. Stadtrat ist beschwerdeberechtigt. Gegen eine Durchsuchung von Räumen kann sich wenden, wer durch sie in seinen Rechten beeinträchtigt wird (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., § 304 Rn. 6). Das ist bei der Fraktion im Stadtrat hinsichtlich ihrer eigenen Fraktionsräume der Fall. Bei einer Stadtratsfraktion handelt es sich nach in Bayern maßgeblicher Rechtslage um einen nicht rechtsfähigen Verein bürgerlichen Rechts (BayVGh, Urteil vom 9. März 1988 - 4 B 86.03226, NJW 1988, 2754, 2756; Glaser in Widtmann/Grasser/Glaser, BayGO, 30. EL Februar 2020, Art. 33 Rn. 4; anders z.B. für NRW OVG Münster, Beschluss vom 21. November 1988 - 15 B 2380/88, juris). Auf einen solchen findet das Recht der Gesellschaft (§§ 705 ff. BGB) Anwendung (§ 54 Satz 1 BGB). Aufgrund der durch den Bundesgerichtshof anerkannten Teilrechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (zusammenfassend dazu etwa Westermann in Ermann, BGB, 16. Aufl., § 54 Rn. 1 ff.) spricht alles dafür, die

Fraktion als solche als Berechtigte hinsichtlich der ihr von der Kommune im Rathaus für die Fraktionsarbeit zur Verfügung gestellten Räume anzusehen.

11

b) Das Rechtsschutzbedürfnis und die Beschwer der Beschwerdeführerin sind gegeben. Die sie belastende Durchsuchung ist noch nicht abgeschlossen. Eine Durchsuchungsmaßnahme gilt solange als nicht abgeschlossen, solange die Durchsicht der dabei mitgenommenen Unterlagen nach § 110 StPO andauert (BGH, Beschluss vom 3. September 1997 - StB 12/97, juris; Kammer, Beschluss vom 5. März 2021 - 12 Qs 4/21, juris Rn. 13; Tsambikakis in Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl., § 105 Rn. 129). Das ist noch der Fall. Zwar hat die Kriminalpolizei zwischenzeitlich die fünf sichergestellten Rechner an die Beschwerdeführerin wieder herausgegeben. Allerdings hat sie den PC Fujitsu gespiegelt, um ihn nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens auswerten zu können. Damit ist die Durchsicht für die Ermittlungsbehörden noch nicht abgeschlossen und demgemäß dauert die Durchsuchung an.

12

2. Die Beschwerde hat in der Sache Erfolg. Der angegriffene Durchsuchungsbeschluss ist rechtswidrig.

13

a) Der rechtliche Ausgangspunkt des Amtsgerichts im angegriffenen Durchsuchungsbeschluss und in der Nichtabhilfeentscheidung, wonach die Durchsuchung vorliegend auf § 102 StPO gestützt werden konnte, ist nicht zu beanstanden.

14

Nach der verfassungsrechtlich unbedenklichen (BVerfG, Beschluss vom 9. August 2019 - 2 BvR 1684/18, juris Rn. 33) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erlaubt § 102 StPO auch die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen, die der Verdächtige nur mitbenutzt, die ihm vom Arbeitgeber zur Arbeitsausübung überlassen worden sind (BGH, Beschluss vom 8. April 1998 - StB 5/98, juris). Weiterhin kann auf dieser Eingriffsgrundlage durchsucht werden, wenn Dritte Mitinhaber der tatsächlichen Herrschaft über Räumlichkeiten sind, die von Verdächtigen bewohnt werden (BGH, Urteil vom 15. Oktober 1985 - 5 StR 338/85, juris). Überträgt man die in diesen Entscheidungen liegenden Wertungen auf den gegebenen Fall, kann man die Durchsuchung der Fraktionsräume wegen einer mutmaßlichen Straftat des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden auf § 102 StPO stützen.

15

b) Die Kammer hat Zweifel, ob vorliegend überhaupt der Anfangsverdacht einer Straftat als Voraussetzung für den Erlass des Durchsuchungsbeschlusses angenommen werden kann.

16

Als möglicherweise erfüllter Straftatbestand kommt vorliegend, wie das Amtsgericht zutreffend gesehen hat, lediglich § 33 KunstUrhG in Betracht. § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB scheitert am fehlenden Bezug zum höchstpersönlichen Lebensbereich, § 201a Abs. 2 StGB am fehlenden erheblichen Schaden für das Ansehen der Abgebildeten. Nach § 33 KunstUrhG wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 KunstUrhG ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt. Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG können auch ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte verbreitet und zur Schau gestellt werden. Letzteres kommt hier ernsthaft in Betracht.

17

Die Betreiber der Internetseite, auf der die inkriminierten Bilder eingestellt wurden, können sich im Grundsatz auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG berufen (streitig ist, ob online-Medien dabei unter die Rundfunk- oder die Pressefreiheit fallen, vgl. Grabenwarter in Maunz/Dürig, GG, 92. EL August 2020, Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 Rn. 247 ff. m.N. zur Diskussion). Ausweislich ihrer Selbstbeschreibung (<https://de.indymedia.org/mission-statement>) ist indymedia „ein Zusammenschluss von unabhängigen Medienorganisationen und hunderten von JournalistInnen, die nichthierarchische, nicht konzerngebundene Berichterstattung leisten. Indymedia ist eine demokratische Medienplattform für die Verbreitung einer radikalen, sorgfältigen, und leidenschaftlichen Sicht der Realität...“. Konkrete tatsächliche Anhaltspunkte, die diese Selbsteinschätzung in Frage stellen würden, sind der Akte nicht zu entnehmen.

18

Schon bei der Beurteilung, ob ein Bildnis dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen ist, ist daher eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten einerseits und den Rechten der Medien andererseits

vorzunehmen. Dabei ist der Beurteilung ein normativer Maßstab zugrunde zu legen, welcher die Freiheit der Berichterstattung und zugleich den Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre ausreichend berücksichtigt. Maßgebend ist hierbei das Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger Information über das Zeitgeschehen. Der Begriff des Zeitgeschehens ist zugunsten der Freiheit der Berichterstattung in einem weiten Sinn zu verstehen; er umfasst nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Ein Informationsinteresse besteht allerdings nicht schrankenlos. Vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt (Dreyer in Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, Urheberrecht, 4. Aufl., § 23 Rn. 9 ff. m.w.N.; BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2017 - 1 BvR 967/15, juris Rn. 15 ff.; Beschluss vom 23. Juni 2020 - 1 BvR 1716/17, juris Rn. 12). Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass es von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse - im örtlichen Rahmen der konkret betroffenen Stadtgesellschaft - sein kann zu erfahren, dass sich eine politische Partei an einem Ort zu Versammlungen trifft und dass man hieran bestimmte politische Bewertungen anknüpfen kann. Die ins Netz hochgeladenen Bilder berühren im Übrigen nicht die Privat- oder Intimsphäre der Abgebildeten, sondern zeigen sie bei einer Parteiversammlung im Gastraum einer Gaststätte. Durften danach die Bilder auf de.indymedia.org möglicherweise zulässig veröffentlicht werden, käme mangels Haupttat aber keine strafbare Beihilfe in Betracht.

19

Eine Abwägung im vorstehend nur angedeuteten Sinne, die in Fällen wie diesem zwingend angestellt werden muss, ist in der vorgelegten Akte nicht ansatzweise dokumentiert. Die Kammer muss sie an dieser Stelle aber auch nicht nachholen, weil die Beschwerde jedenfalls aus nachfolgenden Erwägungen Erfolg hat.

20

c) Unterstellt man eine Strafbarkeit dem Grunde nach, ist die Beschwerde wegen fehlender Verhältnismäßigkeit, namentlich wegen fehlender Angemessenheit des Durchsuchungsbeschlusses begründet.

21

Die maßgeblichen Abwägungskriterien für die Beurteilung der Angemessenheit sind bei der Durchsuchungsanordnung vor allem die Schwere des Tatvorwurfs und der Grad des konkreten Tatverdachts. Weiterhin können z.B. die Erfolgsaussichten der Durchsuchung, die Bedeutung des potentiellen Beweismittels für das Strafverfahren, die Zahl der Straftaten oder die Geringfügigkeit der zu ermittelnden Straftat einbezogen werden (Tsambikakis in Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl., § 105 Rn. 64 m.w.N.).

22

Der Tatvorwurf ist hier kein schwerer. Der Gesetzgeber drückt die Schwere des Tatvorwurfs abstrakt durch die mit einem Straftatbestand verknüpfte Strafdrohung aus. § 33 KunstUrhG bewegt sich mit einer Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, die hier nochmal gem. § 27 Abs. 2, § 49 Abs. 1 StGB herabgesetzt wird, am untersten Rand. Die ins Netz gestellten Bilder rechtfertigen konkret keine hohe Strafe (die Privat- oder Intimsphäre der Abgebildeten ist nicht berührt). Dementsprechend hat die Staatsanwaltschaft in ihrem Strafbefehlsantrag lediglich eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen beantragt.

23

Der Tatverdacht gegen den Beschuldigten war bis zur Durchsuchung - und ist es noch - nur schwach begründet. Ausweislich des Akteninhalts haben Ermittlungen zu der Behauptung des die Tat bestreitenden Beschuldigten, es hätten auch andere Personen vom Bürgersteig aus in den Gastraum hinein fotografiert, vor der Durchsuchung noch nicht stattgefunden. Ebenso wenig finden sich dort Erkenntnisse zu der unbekannten Person des vermeintlichen Haupttäters, der die Bilder auf der Internetplattform eingestellt haben soll und zu seiner Beziehung zu dem Beschuldigten. Die Wahrscheinlichkeit, bei der Durchsuchung die inkriminierten Bilder zu finden, war nach kriminalistischer Erfahrung überdies gering. Unmittelbar vor Beantragung des Strafbefehls setzte die Staatsanwaltschaft den Verteidiger des Beschuldigten nämlich über den Tatvorwurf im Wege der Akteneinsicht in Kenntnis. Erfahrungsgemäß reagieren Beschuldigte auf die Eröffnung des Tatvorwurfs durch Beseitigung von belastendem Beweismaterial. Es ist - jedenfalls nachdem die Bilder bereits online gestellt worden sind - kein nachvollziehbares Motiv erkennbar, warum der

Beschuldigte, sollte er die Bilder tatsächlich bereitgestellt haben, weiter im Besitz von Datenträgern mit ihm belastenden Bildern verbleiben sollte.

24

Die Angemessenheit des Durchsuchungsbeschlusses wird entgegen den Ausführungen in der Zuschrift der Staatsanwaltschaft vom 30. März 2021 nicht dadurch begründet, dass diese der Kriminalpolizei einzelne Weisungen erteilt hat, die den Umfang der durchzuführenden Datensichtung begrenzen sollten. Diese Weisungen sind nämlich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Durchsuchungsbeschlusses unerheblich. Das Ermittlungsverfahren, in dem die Staatsanwaltschaft „die Herrin des Verfahrens“ ist und in dem sie den Umfang ihrer Ermittlungen selbst steuern kann, war beendet, als sie ihren Strafbefehlsantrag gestellt hat. Die Verantwortlichkeit für die Anordnung der Durchsuchung und deren Umfang liegt seitdem allein beim Amtsgericht Erlangen. Vonseiten des Amtsgerichts sind aber keine Einschränkungen des Durchsuchungsumfangs bei der Beschwerdeführerin angeordnet worden.

25

Im Hinblick auf die Beschwerdeführerin ist schlussendlich deren Beziehung zu der Haupttat des vermeintlichen Unbekannten nicht belegt. Zwar war nach Erkenntnissen der Polizei der Fraktionsgeschäftsführer ... mit vor der Gaststätte gestanden, als der Beschuldigte dort fotografierte. Ausweislich der Flugblätter, die in die Briefkästen in der Nachbarschaft der Gaststätte „...“ eingeworfen wurden und auf denen auf die Internetseite der indymedia hingewiesen wurde, zeichnet aber nicht die Beschwerdeführerin, sondern die „antifaschistische Aktion“ dafür verantwortlich; sie dürfte auch für das Hochladen der Bilder auf die Internetseite verantwortlich sein. Die Kammer geht mangels entgegenstehender Anhaltspunkte davon aus, dass die „antifaschistische Aktion“ mit der Beschwerdeführerin nicht (teil) personenidentisch ist. Im bereits zitierten Beschluss vom 8. April 1998 (StB 5/98, juris Rn. 5) weist der Bundesgerichtshof zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der auf § 102 StPO gestützten Durchsuchung in der gegebenen Konstellation eine gewisse Respektierung der Sphäre des Mitgewahrsamsinhabers gebietet. Das ist hier nach allem nicht hinreichend geschehen.

III.

26

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.